

- ein Freispruch erfolgen muß;
- eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
- das Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadensersatzantrag abzuändern ist;
- nur die Urteilsgründe angegriffen werden.

Eine weitere Möglichkeit zur *Selbstentscheidung* hat das Oberste Gericht als Kassationsgericht für den Fall der *Kassation einer zweitinstanzlichen Entscheidung*, wenn *ohne weitere Sachaufklärung* zugunsten des Angeklagten zu erkennen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist (§ 322 Abs. 2 StPO).

In allen anderen Fällen dagegen ist das Urteil *aufzuheben* und zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Gericht zurückzuverweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine weitere Beweisaufnahme notwendig ist oder eine höhere Strafe in Betracht kommt (§ 322 Abs. 3 StPO).

Bei der Aufhebung von *Beschlüssen*, die nicht einem Urteil gleichstehen, gibt es die Besonderheit, daß das Kassationsgericht auf der Grundlage tatsächlicher Feststellungen die in der Sache erforderlichen Maßnahmen selbst treffen kann (§ 322 Abs. 4 StPO).

Eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die im Kassationsurteil mögliche Erteilung von *Weisungen* für die Durchführung des weiteren Verfahrens (§ 324 StPO). Diese Weisungen sind für die Gerichte, an die die Sache zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird, *verbindlich*. Ihrem Charakter und Inhalt entsprechen sie den Weisungen im Rechtsmittelverfahren. Ihre Berechtigung ergibt sich aus dem auch für die Rechtsprechung geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus, der Notwendigkeit, die Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte zu leiten. Selbstverständlich müssen Weisungen den Instanzgerichten eine *Entscheidungsmöglichkeit* lassen. So kann zwar eine Weisung zur Vernehmung neuer oder Wiederholung der Vernehmung bisheriger Zeugen gegeben, aber es kann nicht bindend vorgeschrieben werden, wie ihre Glaubwürdigkeit zu beurteilen ist.

Aus der Funktion der Kassation ergibt sich auch, daß ein zugunsten eines Angeklagten wegen Gesetzes Verletzung aufgehobenes Urteil auch zugunsten *anderer Angeklagter* aufgehoben oder abgeändert wird, soweit sich das Urteil in diesem Umfang auch auf andere Angeklagte *erstreckt* (§ 325 StPO).

Die *Wirkungen* des Urteils eines Kassationsgerichts richten sich nach dem jeweiligen Ergebnis, das im Urteil seinen Ausdruck findet. Wird der *Antrag* auf Kassation einer Entscheidung *zurückgewiesen*, so bleibt, da der Kassationsantrag selbst keinerlei Wirkungen auf die angefochtene Entscheidung ausübt, die Situation bestehen, die vor Antragstellung und während des Kassationsverfahrens bestand. Die rechtskräftige Entscheidung, die einer Nachprüfung unterzogen worden war, bleibt unangetastet.

Wird der *Kassationsantrag* dagegen als *begründet* angesehen und die angefochtene Entscheidung demzufolge aufgehoben, so ist die Wirkung je nach dem Inhalt